

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. **Maße** Die im Angebot angegebenen Längenmaße sind nach Angabe bzw. nach Ausschreibung. Erst nach Durchführung und Abschluss der Arbeiten erfolgt Berechnung nach vorherigem Aufmaß. Voraussetzung für die Einhaltung der im Angebot genannten Preise ist, dass die im Angebot genannten Mengen und Maße nicht mehr als 10 Prozent unterschritten werden.
2. **Preise** Unsere Preise beziehen sich, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, auf Bodenklassen DIN 18300—222—225. Die Preise sind freibleibend und gelten solange, wie die Gestehungskosten auf heutiger Basis verbleiben. Die Auftragsausführung und Preiseinhaltung bedingt die jederzeitige Anfahrmöglichkeit zur Baustelle (Zaunbaustelle).
3. **Vermessung** Amtliche Vermessung des einzufriedigenden Grundstücks ist nicht unsere Angelegenheit und auch nicht von uns zu veranlassen. Die Grenzsteine sind freigelegt zu zeigen. Die Verantwortung für die richtige Platzierung der Einfriedung bzw. für die richtige Erstellung nach den amtlichen Vermessungsgrundlagen liegt alleine bei unserem Besteller und wird von uns in keinem Falle übernommen, insbesondere bei Unterschreitung sowie bei Überschreitung der katasteramtlichen Grundstücksgrenzen. Dieses gilt auch für das ortsübliche oder vorgeschriebene Abstandhalten von der Grenze sowie für die Einholung eines etwa erforderlichen Einverständnisses des oder der Nachbarn. Sucharbeiten oder Nachgrabarbeiten nach den Grenzsteinen sind in unserem Preis nicht enthalten. Wir empfehlen auf jeden Fall, vorher von Amtswegen oder durch einen Vermessungsfachmann die Grenzsteine freilegen zu lassen. Falls der Zaun auf die Grenze oder an die Grenze kommt, wird von uns allgemein so verfahren, dass die Grenzsteine an Endpunkten und Eckpunkten außerhalb des Zauns sichtbar verbleiben (Eckpfosten und Endpfosten neben dem Grenzstein).
4. **Lieferzeit** Die im Angebot genannte Lieferzeit ist unverbindlich. Wir bemühen uns jedoch, die Lieferzeit einzuhalten und nach Möglichkeit abzukürzen, günstige Materialversorgung vorausgesetzt. Im Falle höherer Gewalt behalten wir uns vor, angenommene Aufträge zu annullieren. Bei nicht hinreichender oder entfallender Zahlungsbonität sind wir berechtigt, angenommene Aufträge zu annullieren oder Vorauszahlung zu verlangen.
5. **Behördliche und sonstige Genehmigungen** Bei der Auftragserteilung an uns muss der Kunde die Einholung etwa notwendiger Genehmigungen bei der Bauaufsichtsbehörde oder bei sonstigen Stellen selbst erwirkt haben; etwaige Verstöße und daraus sich ergebende Weiterungen gehen nicht zu unseren Lasten.
6. **Kabel und Leitungen** Bei der Erteilung des Auftrages hat der Besteller unserer Geschäftsleitung in Hagstedt schriftlich mitzuteilen, ob und an welcher Stelle des einzufriedigenden Grundstückes bzw. ob und wo in der Nähe der vorgesehenen Einfriedungen Leitungen, Kabel oder sonstige unterirdische Anlagen vorhanden sind. Unterbleibt eine solche Mitteilung oder werden seitens des Bestellers hierüber ungenaue Angaben gemacht, haftet der Besteller für alle hieraus entstehenden Schäden.
7. **Eigentumsvorbehalt** Sämtliche Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen unser Eigentum. Bei Weiterverkauf gelieferter Materials sowie Leistungen für Dritte (Subunternehmerleistungen) gilt die Forderung unseres Kunden in Höhe des unserer Lieferung bzw. Leistung entsprechenden Anteils als bereits jetzt an uns abgetreten.
8. **Zahlung** Zahlungen sind in allen Fällen bar und ohne Abzug zu leisten, da unsere Preise stark Lohnintensiv gebunden sind. Im Falle von Lieferungsverzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, sind ungeachtet der bereits vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Bestellers für die erfolgten Lieferungen und Leistungen angemessene Teilzahlungen zu leisten, sobald der die Lieferungsverzögerung bedingende Umstand (z. B. Bauverbot, Grenzschwierigkeiten usw.) eintritt. Mehrkosten infolge Einlagerung, mehrfacher Transporte, erneutem Montagebeginn, mangelhafter Zügigkeit bei der Durchführung der Montage, gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung und Montage im Werte ab 10.000,- EURO sind in jedem Falle angemessene Teilzahlungen zu leisten, entsprechend der Vorbereitung und des Einkaufs von Material durch uns bzw. dem Fortschreiten unserer Arbeiten.
9. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** Erfüllungsort für Lieferung ist Hagstedt, für Leistungen die jeweilige Baustelle. Gerichtsstand ist Vechta.
10. **Gewährleistung** Für die Gewährleistung unsererseits gilt § 13 der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) nach DIN 1961, Fassung 1952, soweit dieser den obigen Punkten nicht entgegensteht.
11. **Drähte mit Kunststoff** Kunststoffummantelte Drähte sind solche, die nach dem Extruderverfahren hergestellt sind, DIN 3036, Teil 1. Kunststoffbeschichtete Drähte, DIN 3036, Teil 2. Bei Nachbestellungen kann keine Gewähr für genau gleichen Farbton gegeben werden.
12. Diese Bedingungen sind Bestandteil unseres Angebotes bzw. unserer Auftragsbestätigung, sofern in unserem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung keine schriftlich niedergelegten gegenteiligen Vereinbarungen oder Regelungen enthalten sind.

Holtruper Zaunbau GmbH
Hagstedt 56
49429 Visbek
0 44 45/81 11 - 00

